

LICHT

5 | 2023

Ausgabe Juli

75. Jahrgang

www.lichtnet.de

AUTORENABDRUCK

PLANUNG | DESIGN | TECHNIK | WISSENSCHAFT

HELLE HALLE IN KOPENHAGEN

LED-Update für den Hauptbahnhof

SMARTE FRISCHEGARANTIE

Lichtplanung im Pfalzmarkt Mutterstadt

LEUCHTENDE WORTE

Decken-Lichtteppich als Wegweiser



Abb.: Erste Regel bei der Vereinbarung einer Vertragsstrafe ist: Die Vertragsstrafe sollte in schriftlicher Form vereinbart werden, damit sie im Streitfall bewiesen werden kann. Foto: MIND AND I / shutterstock.com

VERTRAGSSTRAFEN BEI LIEFERVERZUG

WAS SIE BEACHTEN MÜSSEN

Hersteller sind meistens abhängig von der Zuverlässigkeit ihrer Zulieferer. Wird ein Rohmaterial oder ein Bauteil zu spät oder nicht geliefert, kann das die Produktion zum Erliegen bringen und Ärger mit den Kunden ist vorprogrammiert. Um sich ein Stück weit abzusichern, vereinbaren Unternehmen daher häufig Vertragsstrafen für den Fall eines Lieferverzugs. Dabei sollten sie einiges beachten.

Eine Vertragsstrafe ist zunächst ein Versprechen des Lieferanten, dass er dem Besteller eine bestimmte Geldsumme bezahlt, wenn er das im Vertrag Vereinbarte nicht einhält, beispielsweise er die Ware seinem Besteller zu spät oder sonst nicht wie verabredet liefert. Die Vertragsstrafe gilt nicht von Gesetzes wegen, sondern muss vertraglich vereinbart werden. Ist das der Fall, so ergeben sich die »Grundregeln« für Vertragsstrafen aus den §§ 339 bis 348 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Dass in einem Vertrag eine Vertragsstrafe für verspätete oder nicht erfolgte Lieferungen vorgesehen wird, bedeutet noch nicht, dass diese Klausel auch angewendet wird. Ein wesentlicher Zweck der

Vertragsstrafe ist ihre abschreckende Wirkung. Die angekündigte Sanktionierung soll den Lieferanten anhalten, die Vereinbarung wirklich einzuhalten, etwa pünktlich zu liefern oder im Falle des Verzugs die Ware doch noch schnellstmöglich nachzuliefern. So kann die Vertragsstrafe bei Lieferengpässen dazu führen, dass solche Besteller, mit denen eine hohe, aber noch wirksame Vertragsstrafe vereinbart ist, bevorzugt beliefert werden. Zugleich soll die Vertragsstrafe dem Besteller einen Ausgleich für den Schaden verschaffen, der ihm durch die Lieferverzögerung entsteht, etwa wenn er seine eigenen Pflichten gegenüber seinen Kunden wiederum nicht einhalten kann und ihm dadurch Umsätze entgehen. Zwar kann der Besteller diesen Schaden je nach Sachverhalt im Wege des Schadensersatzes von seinem

Lieferanten erstattet verlangen. Die Vertragsstrafe hat gegenüber einem Schadensersatzanspruch jedoch den Vorteil, dass der Besteller seinen Schaden nicht mühsam darlegen und beweisen muss. Vertragsstrafe und Schadensersatzanspruch schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern ergänzen sich. Dabei wird eine gezahlte Vertragsstrafe auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet (sogenanntes »schadensrechtliches Bereicherungsverbot«).

TIPPS ZUR VERTRAGSGESTALTUNG

Erste Regel bei der Vereinbarung einer Vertragsstrafe ist: Die Vertragsstrafe sollte in schriftlicher Form vereinbart werden, damit sie im Streitfall bewiesen werden kann. Außerdem ist es wichtig, die Vertragsklausel eindeutig zu formulieren. Dementsprechend muss im Vertrag genau benannt werden, welche Pflichten verletzt sein müssen, damit die Vertragsstrafe verwirkt wird, also zum Beispiel durch den Bezug auf fest vereinbarte Liefertermine. Dabei sollten nur wesentliche Pflichten unter Vertragsstrafe gestellt werden, wie beispielsweise die Pflicht zur pünktlichen Lieferung. Von Regelungen, die pauschal »alle Pflichtverletzungen« unter Vertragsstrafe stellen, sollte abgesehen werden. Ist die Klausel unklar oder sonst nicht eindeutig formuliert, ist sie vor Gericht nicht belastbar und läuft ins Leere.

Wie hoch die Vertragsstrafe ausfallen soll, wird ebenfalls vertraglich festgelegt. Dabei gilt es, einen schmalen Grat zu wahren: Die Vertragsstrafe sollte nicht zu hoch bemessen, sondern angemessen sein. Die Angemessenheit beurteilt sich im Wesentlichen nach der Schwere der sanktionierten Pflichtverletzung und dem Schaden, der voraussichtlich infolge der Pflichtverletzung eintritt. Wird die Vertragsstrafe in der Klausel zu hoch angesetzt, besteht für den Besteller die Gefahr, dass sie unwirksam ist. Einen Lieferanten mit einer besonders hohen Vertragsstrafe zur vereinbarten Lieferung disziplinieren zu wollen, funktioniert somit nicht. Zu niedrig sollte die Vertragsstrafe hingegen auch nicht angesetzt werden, weil sie dann ihre abschreckende Wirkung verliert.

Geregelt werden sollten im Vertrag schließlich die Ausnahmen von der Vertragsstrafe. So sollte die Vertragsstrafe nicht verwirkt werden, wenn die Vertragsverletzung auf Umständen beruht, die der Lieferant nicht zu vertreten hat. Steckt beispielsweise das Containerschiff aus China aufgrund eines unvorhersehbaren und für den Lieferanten nicht vermeidbaren Ereignisses im Suezkanal fest, lassen sich die Verzögerungen dem Lieferanten vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen schwerlich vorwerfen.

Kommt es in der Vertragsdurchführung nun zu einer strafbewehrten Pflichtverletzung und nimmt der Besteller die nicht vertragskonforme Leistung an, so muss sich der Besteller die Geltendmachung der Vertragsstrafe bei der Annahme der Leistung vorbehalten. Andernfalls riskiert er, dass er die Vertragsstrafe nicht (mehr) verlangen kann, so das Gesetz.

TIPPS ZUR GELTENDMACHUNG

Der Besteller ist beweispflichtig dafür, dass der Lieferant die Vertragsstrafe verwirkt hat. Deswegen sollte der Besteller neben der Vereinbarung einer Vertragsstrafe auch die die Vertragsstrafe auslösende Pflichtverletzung dokumentieren, etwa dass der Lieferant zu spät

geliefert hat. Wenn der Besteller die Vertragsstrafe mit Schadensersatzansprüchen kombinieren möchte, sollte der Besteller außerdem den ihm entstandenen Schaden lückenlos erfassen und Nachweise sammeln. Umgekehrt sollte der Lieferant darauf achten, dass eine gezahlte Vertragsstrafe auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet wird. Möchte sich der Lieferant darauf berufen, dass er die strafbewehrte Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, sollte er die Umstände dokumentieren, die zu der Verzögerung geführt haben.

DAS GESPRÄCH SUCHEN

Auch wenn es aus Sicht des Bestellers viele gute Gründe für eine Vertragsstrafe gibt, sollte er auch bedenken, dass einige Lieferanten die Vertragsstrafe bei der Preisgestaltung einpreisen. Zudem wird eine Vertragsstrafe die Herausforderungen, vor denen ein Besteller steht, wenn er die Ware nicht oder nicht rechtzeitig geliefert bekommt, in den seltensten Fällen lösen. Insofern empfiehlt es sich in der Regel, mit dem Lieferanten ins Gespräch zu gehen und mit ihm gemeinsam nach einer Lösung in der Sache zu suchen, die möglicherweise in einem Ausweichen auf vergleichbare Produkte besteht. Zugleich sollte der Besteller mit seinen Kunden ins Gespräch gehen und sie nach Möglichkeit bei einer Lösung einbinden. Und auch aus Sicht des Lieferanten kann ein Gespräch mit dem Besteller sinnvoll sein, insbesondere wenn langfristig eine gute Zusammenarbeit gewährleistet bleiben soll. ■

Weitere Informationen

Menold Bezler Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB, Stuttgart, www.menoldbezler.de

Autorin: Dr. Carolin Reichert, Partnerin und Rechtsanwältin bei Menold Bezler



*Abb.: Dr. Carolin Reichert, Partnerin und Rechtsanwältin bei Menold Bezler.
Foto: Menold Bezler*